



Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration
Herrn Staatsminister Kai Klose
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden

Geschäftsführer Herr Dr. Rauber
Abteilung
Unser Zeichen Dr.R./SI

Telefon 06108 6001-20
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 3.6.2022

Aktualisierung der personellen Standards für Tageseinrichtungen für Kinder

Sehr geehrter Herr Staatsminister Klose,
sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell erörtern u.a. die Kommunalen Spitzenverbände die für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder einzuhaltenden Standards vor dem Hintergrund der wachsenden Zahl zu fördernder Kinder und des fortbestehenden Fachkräftemangels.

Die daraus folgenden Problemstellungen sind für die von uns vertretenen 400 kreisangehörigen Städte und Gemeinden, aber auch für die Jugendhilfeträger ohne Tätigwerden des Gesetzgebers nicht tragfähig zu bewältigen.

Konkret haben Präsidium und Hauptausschuss unseres Verbandes folgende Forderungen formuliert:

1. Der Landesgesetzgeber wird aufgefordert, bei den Anforderungen an die personelle **Mindest**ausstattung keine weitergehenden Ziele zu verfolgen als die Gewährleistung des Kindeswohls i. S. v. § 45 Abs. 2 SGB VIII.

2. Die Regelung des personellen Mindestbedarfs sollte durch gesetzliche Änderung wieder einer Regelung durch Rechtsverordnung zugänglich sein. Die Festlegung auf Gesetzesebene hat sich nicht bewährt, weil kurzfristig eintretenden Änderungen der Rahmenbedingungen nicht flexibel Rechnung getragen werden kann. Die Kita-Träger brauchen aber klare rechtliche Grundlagen und die dadurch vermittelte Rechtssicherheit.
3. Die starre Unterscheidung zwischen uneingeschränkt auch für Leitungsaufgaben in Tageseinrichtungen und Kindergruppen einsetzbaren Fachkräften (§ 25b Abs. 1 HKJGB) und solchen, die mit der Mitarbeit betraut werden dürfen (§ 25b Abs. 2 HKJGB) muss flexibilisiert werden.
4. Die Träger der Tageseinrichtungen sollten die Möglichkeit erhalten, in Abstimmung dem Jugendamt auch Nicht-Fachkräfte zur Mitarbeit in Kindergruppen zuzulassen und dies auf die Mindestpersonalausstattung anzurechnen. Dies erfordert eine Änderung von § 25b HKJGB.
5. Im Rahmen einer weiteren Änderung von § 25b Abs. 3 HKJGB sollte das dort angesprochene Qualifikationsniveau DQuR 6 auf DQuR 4 gesenkt werden.
6. Die Regelungen zur personellen Mindestausstattung sollten künftig das Niveau der Mindestverordnung 2009 nicht übersteigen. Soweit landespolitisch gewünscht, könnte das Land über die Förderung der dadurch verursachten Betriebskosten hinaus aus originären Landesmitteln weitergehende personelle Kapazitäten fördern. Dies darf aber nicht zu Lasten der nicht zweckgebundenen Finanzzuweisungen an die Städte, Gemeinde und Landkreise gehen.
7. Soweit Tageseinrichtungen nach dem 01.08.2020 eröffnet wurden, muss diesen ermöglicht werden, in entsprechender Anwendung der bis 31.07.2020 geltenden Bestimmungen zur personellen Mindestausstattung betrieben zu werden, soweit der Gesetzgeber nicht weitergehend die personelle Mindestausstattung deutlich senkt.

8. Auf den weiterhin bestehenden hohen Investitionsbedarf bei Tageseinrichtungen für Kinder weisen wir nachdrücklich hin. Aktuell wird uns berichtet, dass Bewilligungen mit Hinweis auf knappe oder erschöpfte Fördermittel nicht erfolgen. Wir bitten darum, eine verlässliche Mitfinanzierung durch das Land sicher zu stellen.

Zum Hintergrund der Forderungen:

Eine Vielzahl von Indikatoren unterstreicht, dass Kommunen und Land viel für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die frühkindliche Bildung und die Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte erreicht haben. Diese Erfolge sollten wir uns endlich gemeinsam bewusst machen, auch der Öffentlichkeit verdeutlichen und nicht vermeintlich weiterbestehende Defizite in den Vordergrund aller Betrachtungen rücken.

Entgegen früherer Annahmen hat sich der Anteil von Kindern unter sechs Jahren an der Gesamtbevölkerung in Hessen sowohl in den Großstädten als auch – stärker noch – im kreisangehörigen Bereich deutlich erhöht. Die Bevölkerungsstatistik zeigt hier deutliche Zuwächse in allen Landesteilen (Hessisches Statistisches Landesamt, Gemeindestatistik 2011 bzw. 2021):

	2010	2020
Hessen	312.752	365.930
kreisfreie Städte	82.125	96.835
kreisangehörige Gemeinden	230.627	269.095
Regierungsbezirk Darmstadt	205.082	242.128
Regierungsbezirk Gießen	50.426	57.358
Regierungsbezirk Kassel	57.241	66.444

Eine wachsende Zahl von Kindern nimmt den Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 SGB VIII) wahr (vgl. Hessisches Statistisches Landesamt, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Hessen, jeweils zum Stichtag 1.3.):

	2011	2021
Anzahl Tageseinrichtungen	3.950	4.382
Anzahl betreuter Kinder	233.930	272.679
Pädagogisches Personal	35.435	53.462

Dies dürfte zumindest teilweise auch Ergebnis der vielfältigen bundes- und landespolitischen Anstrengungen für eine familienfreundlichere Gesellschaft sein und ist so gesehen ein politischer Erfolg, zu dem die Städte und Gemeinden sehr stark und unter Hinnahme großer organisatorischer und finanzieller Belastungen beigetragen haben.

Diese Entwicklung macht jedoch an anderer Stelle Anpassungen erforderlich. In vielen Städten und Gemeinden konnte und kann der erforderliche Ausbau von Betreuungsangeboten nur unter größten Anstrengungen mit der Nachfrage mithalten. Die Erfüllung der Rechtsansprüche der Kinder auf Förderung in einer Tageseinrichtung ist in den kommenden Jahren nach unserer Einschätzung nur unter den nachfolgenden Bedingungen sicherzustellen:

- Rechtlichen Vorrang muss die Erfüllung der Rechtsansprüche aller Kinder haben, die diesen geltend machen.
- Die kommunalen wie die nicht-kommunalen Kita-Träger brauchen einen realistischen, gleichermaßen flexiblen wie verlässlichen Rechtsrahmen.
- Hieraus folgt die Notwendigkeit, die personellen Mindeststandards nach §§ 25-25d HKJGB zu reduzieren und die Mitarbeit von Nicht-Fachkräften und deren Berücksichtigung bei der Berechnung der Personalausstattung gesetzlich abzusichern.
- Wir schätzen den Investitions- und Sanierungsbedarf im Kita-Bereich weiterhin als hoch ein, wobei die aktuelle Marktlage im Baubereich die Umsetzung investiver Vorhaben noch einmal erschwert.

Große Beiträge der kommunalen Arbeitgeber zur Fachkräftegewinnung

Insbesondere die kommunalen Arbeitgeber haben die Tätigkeit im Sozial- und Erziehungsdienst in den Tarifrunden 2015 und 2022 finanziell und bei den Arbeitsbedingungen deutlich attraktiver gestaltet, um mehr Fachkräfte zu gewinnen. Diese Bemühungen

waren in Hessen durchaus erfolgreich: Verzeichnet die Kinder- und Jugendhilfestatistik für 2011 noch 35.435 Personen tätigen pädagogischen Personals, waren es 2021 bereits 53.462 Personen, ein Zuwachs um 50,9% in nur zehn Jahren. Dieser große Erfolg ist angesichts der allgemein guten Arbeitsmarktlage und der absehbaren demographischen Entwicklung (geburtenstarke Jahrgänge erreichen die Altersgrenze) in den kommenden Jahren nicht wiederholbar.

Zur tariflich abgesicherten Verbesserung der Arbeitsbedingungen gehören auf Wunsch der Arbeitnehmerseite künftig auch sog. Entlastungstage. Das bedeutet aber auch, dass die vorhandenen Mitarbeitenden weniger in den Einrichtungen sind. Insgesamt haben die kommunalen Arbeitgeber also bereits sehr weitgehende Beiträge zur Fachkräftegewinnung geleistet.

Die absehbare demographische Entwicklung – Ausscheiden geburtenstarker Jahrgänge aus dem Arbeitsmarkt in den kommenden Jahren und Nachrücken deutlich geburten schwächerer Jahrgänge – setzt einer zusätzlichen Fachkräftegewinnung aber natürliche und strikte Grenzen. Daher muss eine dauerhafte Öffnung für die Unterstützung durch Nicht-Fachkräfte erfolgen. Anderenfalls ist die angestrebte Entlastung der Fachkräfte nicht möglich. Auf die fortbestehende Notwendigkeit einer möglichst schnellen Anerkennung der Berufsabschlüsse zugewanderter Fachkräfte weisen wir hin.

Bundesrecht gibt nur Mindestvorgaben her

Die landesgesetzlichen Regelungen zu den Mindestanforderungen an Tageseinrichtungen füllen den Rahmen aus, den der Bund mit § 45 SGB VIII und den darin niedergelegten Voraussetzungen für die Erteilung von Erlaubnissen für Tageseinrichtungen für Kinder gesetzt hat. Der Gesetzgeber ging auf Bundesebene davon aus, dass die Schließung von Einrichtungen und der damit verbundene Wechsel von Umgebung und sozialen Beziehungen für die Minderjährigen möglichst ganz vermieden werden soll (so ausdrücklich: Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG, BT-Drucks. 11/5948 S. 83). In anderem Zusammenhang zeigen die Gesetzesmaterialien, dass die Versagung von Betriebserlaubnissen auf den Fall beschränkt wird, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen und ihr Schutz in der Einrichtung nicht gewährleistet ist, wobei die Betreuung durch geeignete

Kräfte gesichert sein muss, wobei der Begriff des Kindeswohls in Anlehnung an § 1666 BGB zu sehen ist (BT-Drucks. 11/5948 S. 83 f).

Die Anforderungen an Tageseinrichtungen sind mithin bundesrechtlich als Mindestanforderungen konzipiert, so dass rechtlich durchaus auch die Personalstandards nach den Mindestverordnungen 2001 bzw. 2009 die Gewährleistung des Kindeswohls sicherstellen konnten.

Angesichts der Grenzen der Fachkräftegewinnung und der Bemühungen um eine attraktive Ausgestaltung der Tätigkeiten ist es erforderlich und vertretbar, die personellen Mindeststandards nach §§ 25-25d HKJGB dauerhaft im dargestellten Sinne – etwa auf das Niveau der Mindestverordnung 2009 – zu reduzieren und finanzielle Unterstützung für darüberhinausgehende Personalausstattung zu gewähren.

Die Mitarbeit von Nicht-Fachkräften muss im Interesse der Entlastung der Fachkräfte unter angemessener Anrechnung auf die gesetzlich geforderte Personalausstattung möglich sein.

Zudem sollte der Gesetzgeber flexiblere Anpassungen der Standards ermöglichen, indem die Regelung der personellen Mindestanforderungen wieder durch Rechtsverordnung nach dem Vorbild der früheren Mindestverordnungen erfolgt.

Die Hinweise des Landesjugendamts vom 8.4.2022 enthalten kurzfristige Orientierungshilfen für Kita-Träger und Jugendämter, können aber ein kurzfristiges, aber gleichwohl auf Dauer angelegtes und inhaltlich umfassendes gesetzgeberisches Tätigwerden nicht ersetzen.

Wir sehen die Chance, gemeinsam auf Grundlage der vorstehenden Überlegungen zu praxistauglichen Weiterentwicklungen des rechtlichen Rahmens für Kitas in Hessen zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rauber
Geschäftsführer